



Brüssel, den 3. Dezember 2018
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0330(COD)**

14860/1/18
REV 1

LIMITE

**FRONT 416
SIRIS 166
CODEC 2136
COMIX 656**

VERMERK

Absender:	Vorsitz
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Grenz- und Küstenwache und zur Aufhebung der Gemeinsamen Maßnahme 98/700/JHA des Rates, der Verordnung (EU) Nr. 1052/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates und der Verordnung (EU) 2016/1624 des Europäischen Parlaments und des Rates

Aufbauend auf den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates vom vergangenen Juni und als Beitrag zum informellen Gipfel in Salzburg am 19./20. September 2018 hat die Europäische Kommission am 12. September 2018 ein neues verstärktes Mandat für die Europäische Agentur für die Grenz- und Küstenwache vorgeschlagen. Die Staats- und Regierungschefs haben auf dem informellen Gipfel in Salzburg ihre gemeinsame Entschlossenheit bekundet, den Kommissionsvorschlag als Priorität zu behandeln. Der Europäische Rat hat in seinen Schlussfolgerungen vom 18. Oktober 2018 seine Aufforderung an den Rat und das Europäische Parlament wiederholt, den Vorschlag über die Europäische Grenz- und Küstenwache vorrangig zu prüfen.

Auf der Tagung des Rates II vom 12. Oktober 2018 in Luxemburg wurde im Zuge der Beratungen die breite Unterstützung für ein verstärktes Mandat bestätigt, insbesondere hinsichtlich Rückführungsmaßnahmen und Aktionen der Agentur in Drittstaaten. Dies wurde in der Gruppe "Grenzen" sowie in der Sitzung des SAEGA vom 23. Oktober 2018 bestätigt.

Gestützt auf diese breite Unterstützung der Mitgliedstaaten und zur Aufrechterhaltung der Dynamik der Verhandlungen hat der Vorsitz beschlossen, eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den zwei vorgenannten Punkten anzustreben.

A) Bestimmungen bezüglich Maßnahmen der Agentur im Bereich der Rückkehr

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter hat auf seiner Tagung vom 28. November 2018 beschlossen, den Rat zu ersuchen, dass er eine partielle allgemeine Ausrichtung auf der Grundlage eines Kompromisses in den Artikeln 49-1 bis 54 bestätigt. Diese Bestimmungen, die in der Anlage wiedergegeben sind, enthalten gewisse Änderungen gegenüber dem Text, der dem AStV am 28. November 2018 vorgelegt wurde, um den Beratungsergebnissen dieser Tagung Rechnung zu tragen.

Der Vorsitz hat die meisten Bedenken und Vorschläge berücksichtigt, die von den Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Beratungen vorgebracht wurden. Im Kompromisstext des Vorsitzes werden insbesondere die folgenden Fragen geklärt:

a) Zusammenarbeit zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten im Bereich der Rückkehr

Um die Hauptrolle der Mitgliedstaaten und die unterstützende Rolle der Agentur im Bereich der Rückkehr zu unterstreichen, präzisiert der Vorsitz durch einen neuen Artikel 49-1, dass alle Maßnahmen, die mit der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit Rückführungen verbunden sind, entweder auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats oder auf Initiative der Agentur im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und je nach deren Zuständigkeit erfolgen.

b) Technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Rückführung

Gemäß Vorschlägen mehrerer Delegationen hat der Vorsitz in Artikel 49 präzisiert, dass die Agentur technische und operative Unterstützung in allen Phasen der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich nach der Rückkehr und nach der Ankunft sowie unterstützter freiwilliger Rückkehr, bereitstellt. Ferner ist im Text die finanzielle Unterstützung für die Entwicklung nationaler Rückführungsfallmanagementsysteme vorgesehen.

c) System für den Informationsaustausch und das Rückführungsmanagement

In dem Kompromissvorschlag wird angegeben, dass personenbezogene Daten, die von der Agentur verarbeitet werden sollen, insbesondere biometrische oder biografische Daten enthalten, wenn dies zur Bestätigung der Identität von Drittstaatsangehörigen erforderlich ist.

B) Zusammenarbeit mit Drittstaaten

Mit dem Kompromisswortlaut des Vorsitzes in den Artikeln des Vorschlags über die Zusammenarbeit mit Drittstaaten (Artikel 72-79) sollen in erster Linie die folgenden Fragen geklärt werden:

- a) Die Mitgliedstaaten können in den von der Verordnung erfassten Bereichen mit Drittstaaten zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit kann auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, anderer Arten von Übereinkünften oder über regionale Netze erfolgen
- b) Zahlreiche Mitgliedstaaten haben darauf hingewiesen, dass Einsätze im Hoheitsgebiet von Drittstaaten freiwillig sein müssen. Der Vorsitz hat versucht, diesem Wunsch durch die Aufnahme eines neuen Absatzes 3a in Artikel 75 zu entsprechen. Ein Vorschlag, wonach die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben sollten, zu entscheiden, sich nicht an einem Einsatz in einem Drittstaat zu beteiligen, wenn sie mit einer Situation konfrontiert sind, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde oder in der die Sicherheit des teilnehmenden Personals nicht zur Zufriedenheit des betroffenen Mitgliedstaats garantiert werden kann, wurde von der Mehrheit der Delegationen nachdrücklich unterstützt. Folglich hat der Vorsitz beschlossen, dies in eckigen Klammern in den Text aufzunehmen, wobei in einer Fußnote präzisiert wird, dass dies Gegenstand weiterer Verhandlungen im Zuge der künftigen Beratungen über die ständige Reserve sein wird.
- c) Die Rolle der Kommission bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten war Gegenstand langwieriger Beratungen in den Sitzungen der JI-Referenten. Der Vorsitz ist der Ansicht, dass er mit seinem derzeitigen Kompromissvorschlag ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der aus den Verträgen rührenden Meldepflicht der Mitgliedstaaten und der Souveränität der Mitgliedstaaten erreicht hat. Bevor eine neue bilaterale oder multilaterale Übereinkunft gemäß Artikel 73 Absatz 1 geschlossen wird, müssen die Mitgliedstaaten deren Bestimmungen, die das Grenzmanagement und die Rückführung betreffen, der Kommission mitteilen.

- d) Auf der Grundlage des Kompromisstextes wird der Pool, aus dem die Agentur Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden kann, erweitert, sodass auch Sachverständige benannt werden können, die nicht zum Statutpersonal der Agentur gehören. Gemäß dem Wunsch mehrerer Delegationen sieht der Kompromiss vor, dass die Agentur die Möglichkeit erhält, die Entsendung von Verbindungsbeamten für Rückkehrfragen durch einen Mitgliedstaat in Drittstaaten zu unterstützen, wenn die Agentur selbst keine Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen entsendet.

Der Vorsitz möchte betonen, dass die Auswirkungen der Zusammensetzung der ständigen Reserve in Bezug auf die Tätigkeiten der Agentur in Drittstaaten zu einem späteren Zeitpunkt der Verhandlungen über die Einrichtung der ständigen Reserve geklärt werden müssen.

Der Ausschuss der Ständigen Vertreter ersucht daher den Rat, unter Berücksichtigung der folgenden Elemente eine partielle allgemeine Ausrichtung zu den Artikeln 49-1 bis 54 und 72 bis 79 des Vorschlags festzulegen:

- Diese partielle allgemeine Ausrichtung wird unter der Voraussetzung vereinbart, dass nichts vereinbart ist, solange nicht alles vereinbart ist, und dass dies die Möglichkeit künftiger Änderungen an den vorläufig vereinbarten Artikeln, um die Kohärenz des gesamten Verordnungsentwurfs zu gewährleisten, nicht ausschließt;
- diese partielle allgemeine Ausrichtung erfolgt unbeschadet etwaiger horizontaler Fragen, insbesondere Fragen im Zusammenhang mit der ständigen Reserve;
- mit dieser partiellen allgemeinen Ausrichtung wird dem Vorsitz kein Mandat erteilt, förmliche Trilogie mit dem Europäischen Parlament über den vorläufig vereinbarten Teil des Vorschlags einzugehen.

ABSCHNITT 8

MAßNAHMEN DER AGENTUR IM BEREICH DER RÜCKKEHR

Artikel 49-1[...]¹

Gemeinsame Verantwortung

- (2) Auf Ersuchen des betroffenen Mitgliedstaats oder auf Initiative der Agentur stellt die Agentur im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedstaaten und je nach deren Zuständigkeit technische und operative Unterstützung bei der Umsetzung der Maßnahmen im Zusammenhang mit [...] Rückführungen bereit. Die Mitgliedstaaten sind nach wie vor zuständig für den Erlass von Rückkehrentscheidungen sowie für die Annahme von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Inhaftnahme der zur Rückkehr verpflichteten Personen gemäß der Richtlinie 2008/115/EG.

Artikel 49

Rückkehr

- (1) Die Agentur ist, was die Rückkehr betrifft, im Einklang mit den Grundrechten und allgemeinen Grundsätzen des Unionsrechts sowie mit dem Völkerrecht einschließlich des Flüchtlingsschutzes und den Rechten des Kindes, insbesondere für Folgendes zuständig:
- a) Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung der Mitgliedstaaten in allen Phasen der Rückführung von Drittstaatsangehörigen, einschließlich der Unterstützung bei [...] den für den Erlass von Rückkehrentscheidungen erforderlichen Vorbereitungen, [...] und anderen Maßnahmen der Mitgliedstaaten für die Vorbereitung der Rückführung, [...] die Durchführung der Rückführung sowie nach der Rückkehr und nach der Ankunft, einschließlich unterstützter freiwilliger [...] Rückkehr, im Hinblick auf ein integriertes System des Rückführungsmanagements unter den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten unter Einbeziehung zuständiger Drittstaatsbehörden und anderer Beteiligter;

¹ Dieser Text ist nach Prüfung des gesamten Artikels in Artikel 7 Absatz 2 zu übernehmen.

- b) Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung der Mitgliedstaaten, die in Bezug auf Rückkehr oder Bewältigung des Migrationsdrucks besonderen Herausforderungen ausgesetzt sind, z. B. durch die Entsendung von Unterstützungsteams für das Migrationsmanagement;
- c) Entwicklung eines unverbindlichen Referenzmodells für ein nationales Rückführungsfallmanagementsystem, [...] das die Struktur [...] solcher Systeme beschreibt, sowie Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Entwicklung von mit diesem Modell [...] kompatiblen Systemen;
- d) Entwicklung und Betrieb eines zentralen Systems und einer Kommunikationsinfrastruktur, die es ermöglicht, die [...] nationalen Rückführungsmanagementsysteme der Mitgliedstaaten [...] mit dem zentralen System **für den Austausch von Daten und Informationen, einschließlich des automatisierten Austauschs statistischer Daten zu verknüpfen**, sowie technische und operative Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Verbindung mit der Kommunikationsstruktur;
- e) Bereitstellung technischer und operativer Unterstützung der Mitgliedstaaten bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und der Beschaffung von Reisedokumenten, auch durch konsularische Zusammenarbeit, ohne Informationen darüber offenzulegen, ob ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wurde; Organisation und Koordinierung von Rückführungsaktionen und Unterstützung bei der freiwilligen [...] Rückkehr in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten;
- f) Organisation, Förderung und Koordinierung von Maßnahmen, die den Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten sowie die Ermittlung und Zusammenstellung bewährter Verfahren in Rückführungsangelegenheiten ermöglichen;
- g) Finanzierung oder Kofinanzierung von in diesem Kapitel aufgeführten Aktionen, Einsätzen und Tätigkeiten – einschließlich der [...] für die Entwicklung oder erforderliche Anpassung der nationalen Rückführungsmanagementsysteme anfallenden Kosten [...] – aus dem Haushalt der Agentur nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

[...] [...] ²³

- (2) Die technische und operative Unterstützung im Sinne des Absatzes 1 Buchstabe b umfasst Tätigkeiten, die den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten die Durchführung von Rückführungsverfahren erleichtern sollen, unter anderem durch Bereitstellung von:
- a) Dolmetschleistungen;
 - b) praktischen Informationen, Analysen und Empfehlungen über Bestimmungsdrittstaaten, die für die Durchführung dieser Verordnung relevant sind, gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, darunter auch mit dem EASO;
 - c) Hinweisen und technischer und operativer Unterstützung für die Durchführung und Abwicklung von Rückführungsverfahren im Einklang mit der Richtlinie 2008/115/EG, einschließlich der Unterstützung bei [...] den für den Erlass von Rückkehrentscheidungen erforderlichen Vorbereitungen, bei der Identifizierung und der Beschaffung von Reisedokumenten;
 - d) Beratung und Unterstützung gemäß der Richtlinie 2008/115/EG und dem Völkerrecht für die Durchführung von Maßnahmen der Mitgliedstaaten, die notwendig sind, um zu gewährleisten, dass sich zur Rückkehr verpflichtete Personen für die Rückkehr bereithalten [...] sowie [...] davon abgehalten werden, sich ihrer Rückführung zu entziehen;
 - e) Ausrüstung, Kapazitäten und Fachwissen für die Umsetzung von Rückkehrentscheidungen und die Identifizierung von Drittstaatsangehörigen.
- (3) Die Agentur wirkt in enger Zusammenarbeit mit der Kommission und mit der Unterstützung einschlägiger Beteiligter, einschließlich des Europäischen Migrationsnetzwerks, auf die Schaffung von Synergien und die Verbindung von unionsfinanzierten Netzen und Programmen im Bereich Rückkehr hin.

² [...]

³ Einige Delegationen sprachen sich dafür aus, diesen Punkt im Zusammenhang mit den Beratungen über die Aufgaben der Agentur (Artikel 10) zu behandeln.

- (4) Die Agentur kann gemäß den für die Agentur geltenden Finanzvorschriften ausnahmsweise Finanzhilfen aus Unionsmitteln für Maßnahmen im Zusammenhang mit der Rückkehr in Anspruch nehmen. Die Agentur stellt sicher, dass sie in ihren Finanzhilfevereinbarungen mit Mitgliedstaaten die uneingeschränkte Achtung der Charta zur Bedingung für die Gewährung einer finanziellen Unterstützung macht.

Artikel 50

System für den Informationsaustausch und das Rückführungsmanagement

[...]

- (1) [...] Die Agentur erstellt, betreibt und pflegt ein Informationsaustauschsystem gemäß Artikel 49 Absatz 1 Buchstabe d für die Verarbeitung operativer Daten und Informationen sowie von den nationalen Rückführungsmanagementsystemen der Mitgliedstaaten übermittelter personenbezogener Daten, die die Agentur benötigt, um technische und operative Unterstützung [...] bereitzustellen⁴. Diese personenbezogenen Daten umfassen nur [...]:
- a) für die Zwecke der Agentur, die die Bestätigung der Identität und Staatsangehörigkeit von Drittstaatsangehörigen unterstützt, [...] biografische oder biometrische Daten [...] einschließlich sämtlicher Arten von Dokumenten, die als Nachweis oder Anscheinsbeweis für die Staatsangehörigkeit erachtet werden können;

⁴ Aufnahme eines neuen Erwägungsgrunds: Die technischen Standards für Informationssysteme und Softwareanwendungen sollten jenen von eu-LISA und anderen IT-Systemen im Bereich der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts angeglichen werden.

- b) [...] für die Zwecke der Agentur, die die Koordination oder Organisation von Rückführungsmaßnahmen in Drittländer unterstützt, ungeachtet der Beförderungsmittel, biografische Daten oder Passagierlisten.
- (2) Darüber hinaus entwickelt, implementiert und betreibt die Agentur Softwareanwendungen, mit denen [...] Informationen zu Rückführungszwecken im Rahmen der Europäischen Grenz- und Küstenwache sowie mit den Behörden von Drittländern oder internationalen Organisationen im Einklang mit dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/444 der Kommission und dem Beschluss (EU, Euratom) 2015/443 der Kommission ausgetauscht werden können.
- (3) Die Softwareanwendungen können auch den [...] Austausch personenbezogener Daten ermöglichen, wenn ein derartiger Austausch für die in Artikel 88 Buchstaben a und b festgelegten Zwecke gemäß den Bestimmungen der Artikel 87 bis 89 erforderlich ist.
- (4) Personenbezogene Daten werden je nach Anwendbarkeit gemäß den Artikeln 87 und 89 ausgetauscht⁵. [...]

Artikel 51

Rückführungsaktionen

- (1) Die Agentur leistet ohne auf die Begründetheit der Rückkehrentscheidungen einzugehen die erforderliche technische und operative Unterstützung und übernimmt auf Ersuchen eines oder mehrerer Mitgliedstaaten die Koordinierung oder die Organisation von Rückführungsaktionen, wozu auch das Chartern von Flugzeugen für den Zweck solcher Aktionen oder die Organisation von Rückführungen auf Linienflügen gehört. Die Agentur kann von sich aus gemäß Artikel [...]49-1 Rückführungsaktionen koordinieren oder organisieren.

⁵ Vorgeschlagene Streichung in Anbetracht der Tatsache, dass die Speicherung und Löschung von Daten in der für die Organe und Einrichtungen der EU geltenden Datenschutz-Grundverordnung, die in Kürze angenommen wird und an die Stelle der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 tritt, klar geregelt sind.

- (2) Die Mitgliedstaaten stellen der Agentur unter Nutzung des in Artikel 50 Absatz 1 genannten Systems [...] operative Daten im Bereich der Rückkehr zur Verfügung, die für die Bewertung des Bedarfs an Rückführungsmaßnahmen erforderlich sind, und informieren die Agentur über ihre vorläufige Planung hinsichtlich der Anzahl der zur Rückkehr verpflichteten Personen und der Bestimmungsdrittstaaten, beides in Bezug auf einschlägige nationale Rückführungsaktionen, und teilen ihr mit, inwieweit sie Unterstützung oder Koordinierung durch die Agentur benötigen. Die Agentur erstellt und aktualisiert einen fortlaufenden Einsatzplan, damit die anfordernden Mitgliedstaaten die erforderliche operative Unterstützung und Verstärkung erhalten, einschließlich Verstärkung durch technische Ausrüstung. Die Agentur kann von sich aus gemäß Artikel [...]49-1 oder auf Antrag eines Mitgliedstaats die Daten und Bestimmungsorte von Rückführungsaktionen, die sie auf der Grundlage einer Bedarfsanalyse für erforderlich hält, in den fortlaufenden Einsatzplan aufnehmen. Der Verwaltungsrat beschließt auf Vorschlag des Exekutivdirektors über Inhalt und Funktionsweise des fortlaufenden Einsatzplans.
- (3) Die Agentur kann die erforderliche technische und operative Unterstützung gewähren und entweder auf Ersuchen des teilnehmenden Mitgliedstaates oder auf eigene Initiative gemäß Artikel [...]49-1 auch die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen, für die ein Bestimmungsdrittstaat die Beförderungsmittel und die Begleitpersonen für die Rückführung bereitstellt ("Sammelrückführungsaktionen"), übernehmen. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Agentur gewährleisten während der gesamten Rückführungsaktion die Achtung der Grundrechte, den Grundsatz der Nichtzurückweisung und einen verhältnismäßigen Einsatz der Zwangsmittel. Während der gesamten Rückführungsaktion bis zur Ankunft im Bestimmungsdrittstaat ist mindestens ein Vertreter eines Mitgliedstaats und ein Rückführungsbeobachter aus dem nach Artikel 52 gebildeten Pool oder aus dem nationalen Überwachungssystem des teilnehmenden Mitgliedstaats zugegen.
- (4) Der Exekutivdirektor erstellt für Sammelrückführungsaktionen unverzüglich einen Einsatzplan. Der Exekutivdirektor und der teilnehmende Mitgliedstaat bzw. die teilnehmenden Mitgliedstaaten verständigen sich auf den Rückführungsplan, in dem die Organisations- und Verfahrensaspekte der Sammelrückführungsaktionen niedergelegt sind, und berücksichtigen die verbundenen Auswirkungen im Hinblick auf die Grundrechte und die Risiken solcher Aktionen. Änderungen oder Anpassungen dieses Plans bedürfen der Zustimmung der in Absatz 3 sowie in diesem Absatz genannten Parteien.

- [...] Der Einsatzplan für Sammelrückführungsaktionen ist für die Agentur und den teilnehmenden Mitgliedstaat bzw. die teilnehmenden Mitgliedstaaten verbindlich. Er enthält alle Angaben, die für die Durchführung der Sammelrückführungsaktionen notwendig sind.
- (5) [...] Von der Agentur organisierte oder koordinierte Rückführungsaktionen werden gemäß Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG überwacht. [...] Der Rückführungsbeobachter übermittelt dem Exekutivdirektor, dem Grundrechtsbeauftragten und den zuständigen nationalen Behörden aller an der betreffenden Aktion beteiligten Mitgliedstaaten einen Bericht über jede überwachte Rückführungsaktion. Der Exekutivdirektor bzw. die zuständigen nationalen Behörden sorgen gegebenenfalls für angemessene Folgemaßnahmen.
- (5a) Hegt die Agentur während einer Rückführungsaktion Bedenken im Zusammenhang mit den Grundrechten, teilt sie diese den teilnehmenden Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
- (6) Der Exekutivdirektor evaluiert die Ergebnisse der Rückführungsaktionen und übermittelt alle sechs Monate dem Verwaltungsrat einen ausführlichen Evaluierungsbericht über alle im vorausgegangenen Halbjahr durchgeführten Rückführungsaktionen zusammen mit den Beobachtungen des Grundrechtsbeauftragten. Der Exekutivdirektor erstellt eine umfassende vergleichende Analyse dieser Ergebnisse mit dem Ziel, die Qualität, Kohärenz und Wirksamkeit künftiger Rückführungsaktionen zu verbessern. Der Exekutivdirektor nimmt diese Analyse in den jährlichen Tätigkeitsbericht der Agentur auf.
- (7) Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungsaktionen aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung, wobei von mehr als einem Mitgliedstaat oder von Brennpunkten [oder kontrollierten Zentren] aus durchgeführte Rückführungsaktionen Vorrang erhalten.

Pool von Rückführungsbeobachtern

- (1) Die Agentur bildet nach Konsultation des Grundrechtsbeauftragten aus dem Personal der zuständigen Stellen einen Pool von Rückführungsbeobachtern aus den Mitgliedstaaten, die nach Artikel 8 Absatz 6 der Richtlinie 2008/115/EG für die Überwachung von Rückführungsvorgängen zuständig und nach Artikel 62 der vorliegenden Verordnung entsprechend geschult worden sind.
- (2) Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors das Profil und die Zahl der für den Pool bereitzustellenden Rückführungsbeobachter fest. Dasselbe Verfahren kommt bei späteren Änderungen in Bezug auf das Profil und die Gesamtzahl der Rückführungsbeobachter zur Anwendung. Die Mitgliedstaaten haben einen Beitrag zu dem Pool zu leisten, indem sie Rückführungsbeobachter entsprechend dem festgelegten Profil benennen, [...] gegebenenfalls unbeschadet der Unabhängigkeit dieser Beobachter nach nationalem Recht. In den Pool werden Rückführungsbeobachter, die besondere Erfahrung im Bereich Kinderschutz aufweisen, aufgenommen.
- (3) Der Beitrag der Mitgliedstaaten hinsichtlich der für das Folgejahr für Rückführungsaktionen und -einsätze bereitzustellenden Rückführungsbeobachter wird auf der Grundlage jährlicher bilateraler Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen der Agentur und den Mitgliedstaaten geplant. Im Einklang mit diesen Vereinbarungen stellen die Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter auf Ersuchen der Agentur für Einsätze zur Verfügung, es sei denn, sie befinden sich in einer Ausnahmesituation, die die Erledigung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigt. Ein solches Ersuchen muss mindestens 21 Arbeitstage oder im Fall eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken mindestens fünf Arbeitstage vor dem geplanten Einsatz gestellt werden.
- (4) Die Agentur stellt auf Ersuchen der teilnehmenden Mitgliedstaaten die Rückführungsbeobachter zur Verfügung, die im Auftrag dieser Mitgliedstaaten die korrekte Durchführung der gesamten Rückführungsaktion und der gesamten Rückführungseinsätze überwachen. Für alle Rückführungsaktionen, an denen Kinder beteiligt sind, stellt sie Rückführungsbeobachter mit besonderer Erfahrung im Bereich Kinderschutz zur Verfügung.

- (5) Die Rückführungsbeobachter bleiben im Rahmen einer Rückführungsaktion oder eines Rückführungseinsatzes den Disziplinarmaßnahmen ihres Herkunftsmitgliedstaats unterworfen.

Artikel 53

Rückführungsteams

- (1) Die Agentur kann Rückführungsteams entweder auf Antrag eines Mitgliedstaats oder auf eigene Initiative [...] gemäß Artikel [...]49-1 während Rückführungseinsätzen, im Rahmen von Migrationsmanagementteams oder zur technischen und operativen Unterstützung im Bereich der Rückkehr entsenden, auch wenn solche Herausforderungen mit einem Migrationsdruck, einem starken Zustrom von Migranten und Flüchtlingen oder [...] von auf See geretteten Drittstaatsangehörigen zusammenhängen.
- (2) Artikel 41 Absätze 2, 3, 4 und 5 und die Artikel 44, 45 und 46 gelten entsprechend für europäische Rückführungsteams.

Artikel 54

Rückführungseinsätze

- (1) In Situationen, in denen ein Mitgliedstaat bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, an die Rückkehrentscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind, einer Belastung ausgesetzt ist, leistet die Agentur auf eigene Initiative [...] gemäß Artikel [...]49-1 oder auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Rückführungseinsatzes. Solche Einsätze können in der Entsendung von Rückführungsteams in den Einsatzmitgliedstaat zur Unterstützung bei der Durchführung von Rückführungsverfahren sowie in der Organisation von Rückführungsaktionen aus dem Einsatzmitgliedstaat bestehen.

- (2) Die Agentur kann ausgehend von den Leitlinien des mehrjährigen strategischen Politikzyklus gemäß Artikel 74 Absatz 2 auch Rückführungseinsätze in Drittstaaten einleiten, wenn diese Drittstaaten zusätzliche technische und operative Unterstützung bei ihren Rückführungsmaßnahmen benötigen. Solche Einsätze können in der Entsendung von Rückführungsteams bestehen, die technische und operative Unterstützung für Rückführungsmaßnahmen des Drittstaats leisten.
- (3) In Situationen, in denen ein Mitgliedstaat bei der Erfüllung seiner Pflicht zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, gegen die Rückkehrentscheidungen durch einen Mitgliedstaat ergangen sind, besonderen und unverhältnismäßigen Herausforderungen ausgesetzt ist, leistet die Agentur auf eigene Initiative [...] gemäß Artikel [...]⁴⁹⁻¹ oder auf Ersuchen dieses Mitgliedstaats angemessene technische und operative Unterstützung in Form eines Soforteinsatzes zu Rückführungszwecken. Ein Soforteinsatz zu Rückführungszwecken kann in der raschen Entsendung von Rückführungsteams in den Einsatzmitgliedstaat zur Unterstützung bei der Durchführung von Rückführungsverfahren sowie in der Organisation von Rückführungsaktionen aus dem Einsatzmitgliedstaat bestehen.
- (4) Im Zusammenhang mit einem Rückführungseinsatz stellt der Exekutivdirektor im Einvernehmen mit dem Einsatzmitgliedstaat und den teilnehmenden Mitgliedstaaten unverzüglich einen Einsatzplan auf. Die einschlägigen Bestimmungen des Artikels 39 finden Anwendung.
- (5) Der Exekutivdirektor beschließt über den Einsatzplan so bald wie möglich und in Fällen nach Absatz 2 innerhalb von fünf Arbeitstagen. Der Beschluss wird den betreffenden Mitgliedstaaten und dem Verwaltungsrat umgehend schriftlich mitgeteilt.
- (6) Die Agentur finanziert oder kofinanziert Rückführungseinsätze aus ihrem Haushalt nach Maßgabe der für sie geltenden Finanzregelung.

Neuer Erwägungsgrund (bezieht sich auf Artikel 72 Absatz 2)

Die Unterstützung von Drittstaaten sollte die Unterstützung von Mitgliedstaaten durch die Agentur bei der Anwendung von Unionsmaßnahmen bezüglich des Managements der Außengrenzen und der Durchsetzung von Rückkehrentscheidungen ergänzen.

Neuer Erwägungsgrund (bezieht sich auf Artikel 74)

Die von Mitgliedstaaten mit Drittstaaten abgeschlossenen bilateralen oder multilateralen Übereinkünfte in Bereichen, die unter das integrierte Grenzmanagement fallen, können vertrauliche Sicherheitsinformationen enthalten. Bei der Meldung an die Kommission sollte dem entsprechend Rechnung getragen werden.

UNTERABSCHNITT 2 ***ZUSAMMENARBEIT MIT DRITTSTAATEN***

Artikel 72 ***Zusammenarbeit mit Drittstaaten***

- (1) In Übereinstimmung mit Artikel 3 Buchstabe g arbeiten die Mitgliedstaaten und die Agentur für die Zwecke des integrierten Grenzmanagements und der Migrationspolitik, einschließlich bei der Rückkehr, mit Drittstaaten zusammen.
- (2) Auf der Grundlage der politischen Prioritäten gemäß Artikel 8 Absatz 4 bietet die Agentur technische und operative Unterstützung für Drittstaaten im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch in Bezug auf den Schutz der Grundrechte und den Grundsatz der Nichtzurückweisung.
- (3) Die Agentur und die Mitgliedstaaten halten auch im Fall einer Zusammenarbeit mit Drittstaaten im Hoheitsgebiet dieser Staaten das Unionsrecht ein, einschließlich der Normen und Standards, die Teil des Unionsbesitzstands sind.

Artikel 73
Zusammenarbeit zwischen Mitgliedstaaten und Drittstaaten

- (1) [...] Die Mitgliedstaaten können auf operativer Ebene mit einem oder mehreren Drittstaaten **in den Bereichen, die Gegenstand dieser Verordnung sind,** zusammenarbeiten. Eine solche Zusammenarbeit [...] **kann den** [...] Informationsaustausch **umfassen und** [...] auf der Grundlage bilateraler oder multilateraler Übereinkünfte, **anderer Formen von Vereinbarungen oder** über regionale Netze, die sich auf diese Übereinkünfte stützen, erfolgen.
- (2) Die Mitgliedstaaten [...] **können** in bilaterale und multilaterale Übereinkünften gemäß Absatz 1 Bestimmungen zum Informationsaustausch und zur Zusammenarbeit [...] **für die Zwecke** von EUROSUR [...] aufnehmen. [...] **Enthalten diese Übereinkünfte derartige Bestimmungen, gelten** Artikel 76 Absatz 2 und Artikel 90.
- (3) Die Übereinkünfte, auf die in Absatz 1 Bezug genommen wird, stehen im Einklang mit dem Unions- und Völkerrecht im Bereich Grundrechte und internationaler Schutz, einschließlich der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten und der Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge, insbesondere dem Grundsatz der Nichtzurückweisung. Bei der Umsetzung derartiger Übereinkünfte bewerten die Mitgliedstaaten auch unter Beachtung von Artikel 8 [...] [...] die allgemeine Situation in dem Drittstaat und berücksichtigen diese entsprechend.

Artikel 74
Zusammenarbeit zwischen der Agentur und Drittstaaten

- (1) Die Agentur kann mit Drittstaatsbehörden, die für die in dieser Verordnung geregelten Aspekte zuständig sind, in dem Maße zusammenarbeiten, wie dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.
- (2) Bei einer solchen Zusammenarbeit [...] handelt **die Agentur** im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen, unter anderem auch mit Blick auf den Schutz der Grundrechte und den Grundsatz der Nichtzurückweisung und mit Unterstützung und in Zusammenarbeit mit den Delegationen der Union und gegebenenfalls den GSVP-Missionen und -Operationen **unter uneingeschränkter Achtung deren Mandats.**

- (3) In Situationen, in denen die Entsendung von Grenzmanagement- und Rückführungsteams aus der [ständigen Reserve]⁶ der Europäischen Grenz- und Küstenwache in einen Drittstaat erforderlich ist, in dem die Teammitglieder Exekutivbefugnisse ausüben werden, wird durch die Union eine Statusvereinbarung mit dem betreffenden Drittstaat geschlossen. Die Statusvereinbarung umfasst alle Aspekte, die zur Durchführung der Einsätze erforderlich sind. Sie legt insbesondere den Umfang des Einsatzes, die zivil- und strafrechtliche Haftung sowie die Aufgaben und die Befugnisse der Teammitglieder fest. Die Statusvereinbarung stellt die uneingeschränkte Wahrung der Grundrechte während dieser Einsätze sicher.
- (4) Gegebenenfalls wird [...] die Agentur auch im Rahmen von Arbeitsvereinbarungen tätig, die mit diesen Behörden im Einklang mit dem Unionsrecht und der Politik der Union gemäß Artikel 77 Absatz 6 geschlossen wurden. In diesen Arbeitsvereinbarungen werden der Umfang, die Art und der Zweck der Zusammenarbeit dargelegt und mit der Verwaltung der operativen Zusammenarbeit verknüpft; außerdem können sie Bestimmungen über den Austausch von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen sowie über die Zusammenarbeit im Rahmen von EUROSUR gemäß Artikel 75 Absatz 3 umfassen. Alle Arbeitsvereinbarungen über den Austausch von nicht als Verschlusssache eingestuften vertraulichen Informationen werden gemäß Artikel 77 Absatz 6 geschlossen. Die Agentur hält das Unionsrecht ein, einschließlich der Normen und Standards, die Teil des Unionsbesitzstands sind.
- (5) Die Agentur trägt zur Umsetzung internationaler Übereinkünfte und nicht rechtsverbindlicher Vereinbarungen [...] zu Rückkehrfragen bei, die von der Union im Rahmen ihrer Politik im Bereich Außenbeziehungen in Bezug auf in dieser Verordnung geregelte Aspekte mit Drittstaaten geschlossen wurden.
- (6) Die Agentur kann gemäß den Bestimmungen der einschlägigen Instrumente zur Unterstützung von Drittstaaten und im Bereich Außenbeziehungen Unionsmittel erhalten. Sie kann Projekte zur fachlichen Unterstützung in Drittstaaten in Bezug auf in dieser Verordnung geregelte Aspekte und gemäß den Finanzregelungen für die Agentur auf den Weg bringen und finanzieren.
- (7) Die Agentur informiert das Europäische Parlament und den Rat über die gemäß diesem Artikel durchgeführten Tätigkeiten.

⁶ Die Auswirkungen der Zusammensetzung der ständigen Reserve müssen später, wenn die Verhandlungen über die ständige Reserve abgeschlossen sind, präzisiert werden.

- (8) [...] Die Agentur nimmt eine Bewertung der Zusammenarbeit mit den Drittstaaten in ihre Jahresberichte auf.

Artikel 75

Technische und operative Unterstützung durch die Agentur für Drittstaaten

- (1) Nach Artikel 72 Absatz [...] **2** kann die Agentur [...] die operative Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten koordinieren und im Hinblick auf das integrierte europäische Grenzmanagement, einschließlich Rückführungen, [...] diese Unterstützung für Drittstaaten bereitstellen.
- (2) Die Agentur kann Einsätze [...] im Hoheitsgebiet eines Drittstaates [...] durchführen [...], sofern dieser Drittstaat seine Zustimmung erteilt.
- (3) Die Einsätze im Hoheitsgebiet eines Drittstaates sind in dem [...] **gemäß** Artikel 100 **Absätze 1 und 7 vom Verwaltungsrat angenommenen** [...] Jahresprogramm enthalten und werden auf der Grundlage eines Einsatzplans durchgeführt, auf den sich unter Konsultation der beteiligten Mitgliedstaaten die Agentur und der betreffende Drittstaat geeinigt haben. Bei diesen Einsätzen [...] **werden** der Einsatzplan **sowie alle Änderungen dieses Plans** von dem/den [...] an den betreffenden Drittstaat **oder an das Einsatzgebiet des betreffenden Drittstaats** angrenzenden Mitgliedstaat/en gebilligt.

- (3a) Unbeschadet der Entsendung von Mitgliedern der [ständigen Reserve der [...]⁷ Europäischen Grenz- und Küstenwache gemäß den Artikeln 55 bis 58] ist die Teilnahme der Mitgliedstaaten an [...] Einsätzen im Hoheitsgebiet von Drittstaaten freiwillig. **Ist ein Mitgliedstaat mit einer Situation konfrontiert, die die Erfüllung nationaler Aufgaben erheblich beeinträchtigen würde oder in der die Sicherheit des teilnehmenden Personals nicht zur Zufriedenheit des betroffenen Mitgliedstaats garantiert werden kann, so kann der Mitgliedstaat entscheiden, sich nicht an dem Einsatz in dem Drittstaat zu beteiligen. Macht ein Mitgliedstaat eine solche Ausnahmesituation geltend, so legt er in einem Schreiben an die Agentur, dessen Inhalt in den in Artikel 65 genannten Bericht aufzunehmen ist, Gründe und Informationen zu dieser Situation ausführlich dar.**⁸
- (3b) Die in Absatz 3 genannten Einsatzpläne können Bestimmungen über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit für die Zwecke von EUROSUR gemäß Artikel 76 Absatz 2 und Artikel 90 umfassen.
- (4) Die Agentur kann Rückführungsaktionen von Drittstaaten unterstützen und die Koordinierung oder Organisation von Rückführungsaktionen sicherstellen, bei denen eine Reihe von zur Rückkehr verpflichteten Personen aus diesem Drittstaat in einen anderen Drittstaat zurückgeführt werden. Derartige Rückführungsaktionen können unter Beteiligung eines oder mehrerer Mitgliedstaaten (im Folgenden "gemischte Rückführungsaktionen") oder als nationale Rückführungsaktionen organisiert werden, insbesondere, wenn dies aufgrund der Prioritäten der Politik der Union zur irregulären Migration gerechtfertigt ist. Die teilnehmenden Mitgliedstaaten und die Agentur gewährleisten während der gesamten Rückführungsaktion, insbesondere durch die Anwesenheit von Rückführungsbeobachtern und von Begleitpersonal, das von einem Drittstaat für die Rückführung bereitgestellt worden ist, die Achtung der Grundrechte und einen verhältnismäßigen Einsatz von Zwangsmitteln.

⁷ Ebenda.

⁸ **Diese Hinzufügung unterliegt weiteren Verhandlungen im Zuge der künftigen Beratungen über die ständige Reserve.**

Artikel 76

Informationsaustausch mit Drittstaaten im Rahmen von EUROSUR

- (1) Die in Artikel 21 genannten nationalen Koordinierungszentren der Mitgliedstaaten und gegebenenfalls die Agentur dienen als Kontaktstellen für den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit mit Drittstaaten [...] für die Zwecke von EUROSUR.
- (2) Die Bestimmungen für den Informationsaustausch für die Zwecke von EUROSUR gemäß Artikel [...] 73 Absatz 2 [...] **behandeln** insbesondere Folgendes:
 - a) die spezifischen Lagebilder, die an Drittstaaten übermittelt wurden;
 - b) die Daten aus den Drittstaaten, die in das europäische Lagebild aufgenommen werden können, und die Verfahren für den Austausch dieser Daten;
 - c) die Verfahren und Bedingungen, denen gemäß die Dienste von EUROSUR zur Zusammenführung von Daten den Behörden von Drittstaaten zur Verfügung gestellt werden können;
 - d) die Modalitäten der Zusammenarbeit und des Informationsaustauschs mit Beobachtern aus Drittstaaten für die Zwecke von EUROSUR.
- (3) Informationen, die die Agentur oder ein Mitgliedstaat, der keine Partei einer Übereinkunft gemäß Artikel 73 Absatz 1 ist, im Rahmen von EUROSUR bereitgestellt hat, werden nicht ohne vorherige Genehmigung der Agentur bzw. dieses Mitgliedstaats an einen Drittstaat weitergegeben. Die Verweigerung der Genehmigung, diese Informationen an den betreffenden Drittstaat weiterzugeben, ist für die Mitgliedstaaten und für die Agentur bindend.

Artikel 77

Rolle der Kommission bei der Zusammenarbeit mit Drittstaaten

- (1) Die Kommission handelt die in Artikel 74 Absatz 3 genannte Statusvereinbarung gemäß Artikel 218 Absatz 3 AEUV aus.

- (2) Die Kommission entwirft [...] in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und der Agentur Musterbestimmungen [...] für den Informationsaustausch im Rahmen von EUROSUR gemäß Artikel 71 Absatz 2 und Artikel 73 Absatz 2.

Die Kommission entwirft nach Absprache mit der Agentur ein Muster für die in Artikel 74 genannten Arbeitsvereinbarungen.

[...] [...] ⁹

- [...](3) Bevor eine neue bilaterale oder multilaterale Übereinkunft gemäß Artikel 73 Absatz 1 geschlossen wird, müssen der/die betroffene(n) Mitgliedstaat(en) deren **Entwürfe von Bestimmungen, die das Grenzmanagement und die Rückführung betreffen,** der Kommission mitteilen.

- [...](4) [...] **Die betroffenen Mitgliedstaaten teilen die Bestimmungen bestehender und neuer bilateraler und multilateraler Übereinkünfte gemäß Artikel 73 Absatz 1, die das Grenzmanagement und die Rückführung betreffen, der Kommission mit, die den Rat und die Agentur darüber unterrichtet.**

- [...](5) Vor der Billigung [...] von Arbeitsvereinbarungen [...] zwischen der Agentur und [...] zuständigen Behörden von Drittstaaten übermittelt die Agentur diese der Kommission, die ihr vorheriges Einverständnis geben muss. Sobald die Arbeitsvereinbarungen abgeschlossen sind, übermittelt die Agentur diese der Kommission, die [...] den Rat darüber unterrichtet.

⁹ **In Nummer 5 übernommen.**

[...](6) Die Agentur übermittelt der Kommission die in Artikel 75 Absatz 3 genannten Einsatzpläne. Ein Beschluss zur Entsendung von Verbindungsbeamten in Drittstaaten gemäß Artikel 78 bedarf einer vorherigen Stellungnahme der Kommission. Das Europäische Parlament wird unverzüglich umfassend über diese Tätigkeiten informiert.

Artikel 78

Verbindungsbeamte der Agentur in Drittstaaten

- (1) Die Agentur kann eigene Sachverständige aus ihrem Statutspersonal¹⁰ **sowie andere Sachverständige** als Verbindungsbeamte in Drittstaaten entsenden, die bei der Erfüllung ihrer Aufgaben den größtmöglichen Schutz genießen sollten. Sie sind in die örtlichen oder regionalen Kooperationsnetze von Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen und Sicherheitsexperten der Union und der Mitgliedstaaten, einschließlich des durch die Verordnung (EG) Nr. 377/2004 geschaffenen Netzes, eingebunden. Nach Beschluss des Verwaltungsrats kann die Agentur je nach operativem Bedarf im Hinblick auf den betreffenden Drittstaat spezifische Profile für Verbindungsbeamte festlegen, wie etwa Verbindungsbeamte für Rückkehrfragen.
- (2) Im Rahmen der Politik der Union im Bereich Außenbeziehungen erfolgen Entsendungen von Verbindungsbeamten vorrangig in diejenigen Drittstaaten, die der Risikoanalyse zufolge ein Ursprungs- oder Durchgangsland für illegale Einwanderung sind. Die Agentur kann Verbindungsbeamte aus diesen Drittstaaten auf Basis der Gegenseitigkeit empfangen. Der Verwaltungsrat legt auf Vorschlag des Exekutivdirektors die Prioritätenliste für das jeweilige Jahr fest. Die Entsendung von Verbindungsbeamten muss vom Verwaltungsrat nach Stellungnahme der Kommission genehmigt werden.

¹⁰ Ebenda.

- (3) Zu den Aufgaben der Verbindungsbeamten der Agentur gehört die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den zuständigen Behörden des Drittstaats, in den sie entsandt werden, um im Einklang mit dem Unionsrecht und unter Achtung der Grundrechte einen Beitrag zur Prävention und Bekämpfung illegaler Einwanderung und [...] Rückführungen [...] zu leisten, einschließlich durch technische Unterstützung bei der Identifizierung von Drittstaatsangehörigen und der Beschaffung von Reisedokumenten. Diese Verbindungsbeamten stimmen sich mit den Delegationen der Union, mit den Mitgliedstaaten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 377/2004 und gegebenenfalls den GSVP-Missionen und -Operationen ab.
- (4) **Bei Drittstaaten, in denen keine Verbindungsbeamte für Rückführungsfragen von der Agentur entsandt werden, kann die Agentur die Entsendung eines Verbindungsbeamten für Rückführungsfragen durch einen Mitgliedstaat zur Unterstützung der Mitgliedstaaten sowie der Tätigkeiten der Agentur gemäß Artikel 49 unterstützen.**

Artikel 79

An den Tätigkeiten der Agentur beteiligte Beobachter

- (1) Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur Beobachter von Organen, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union oder internationalen Organisationen und GSVP-Missionen und -Operationen einladen, an ihren Tätigkeiten, insbesondere an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten, der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen, teilzunehmen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit und Gesamtgefahrenabwehr im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter an der Erstellung von Risikoanalysen und an Schulungen darf nur mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten erfolgen. Die Teilnahme von Beobachtern an gemeinsamen Aktionen und Pilotprojekten bedarf der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil.

- (2) Mit Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten kann die Agentur Beobachter aus Drittstaaten einladen, sich an ihren Tätigkeiten an den Außengrenzen gemäß Artikel 37, Rückführungsaktionen gemäß Artikel 51, Rückführungseinsätzen gemäß Artikel 54 und Schulungen gemäß Artikel 62 zu beteiligen, soweit ihre Anwesenheit mit den Zielen dieser Tätigkeiten im Einklang steht, zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zum Austausch bewährter Verfahren beitragen kann und die Gesamtsicherheit im Rahmen dieser Tätigkeiten nicht beeinträchtigt. Die Teilnahme dieser Beobachter darf hinsichtlich der in den Artikeln 37, 43, 51 und 62 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung der betroffenen Mitgliedstaaten und hinsichtlich der in den Artikeln 37 und 54 genannten Tätigkeiten nur mit der Zustimmung des Einsatzmitgliedstaats erfolgen. Nähere Bestimmungen über die Teilnahme von Beobachtern sind im Einsatzplan festzulegen. Vor ihrer Teilnahme nehmen die Beobachter an einer entsprechenden Schulung der Agentur teil. Sie werden bei der Beteiligung an Tätigkeiten der Agentur zur Einhaltung ihrer Verhaltenskodizes verpflichtet.
-